

RS Vfgh 2007/6/20 A20/06 - A14/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2007

Index

91 Post-und Fernmeldewesen

91/02 Post

Norm

B-VG Art137 / sonstige zulässige Klagen

B-VG Art137 / sonstige Klagen

StGG Art5

EMRK 1. ZP Art1

PostG §14

Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaften und die Verbesserung der Dienstqualität, geändert durch die Richtlinie 2002/39/EG (Postrichtlinie) Art9

Leitsatz

Zulässigkeit einer Staatshaftungsklage gegen den Bund wegen nichtordnungsgemäßer Umsetzung der Postrichtlinie durch eine - vom Verfassungsgerichtshof mittlerweile aufgehobene - Bestimmung des Postgesetzes betreffend die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers zur Errichtung von Brieffachanlagen; Abweisung der Klage mangels Erlassung der Regelung in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht; gemeinschaftsrechtlicher Grundrechtsschutz nur im Fall der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte

Rechtssatz

Die Förderung der stufenweise und kontrollierten Liberalisierung des Postmarktes ist ein Hauptziel der Gemeinschaftspolitik; mit der Postrichtlinie wurde ein Rechtsrahmen für den Postsektor geschaffen, der auf die Garantie eines Universaldienstes und eine weitere Öffnung des Marktes für den Wettbewerb abzielt.

Die Postrichtlinie enthält bezüglich der Errichtung und Finanzierung von Hausbrieffächern überhaupt keine Vorgaben.

Mit den - mittlerweile aufgehobenen (vgl. E v 25.04.06, G100/05 ua) - innerstaatlichen Vorschriften des §14 PostG, welche die Errichtung von Hausbrieffächern durch die Hauseigentümer vorgesehen haben, wurde keine Bestimmung der Postrichtlinie umgesetzt, die der Gesetzgeber hätte verletzen können.

Nach Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 2002/39/EG besteht die Möglichkeit, die Erteilung von Lizenzen an Wettbewerber an die Bedingung zu knüpfen, dass diese einen Betrag zur Bereitstellung des Universaldienstes leisten. Eine Kostentragungsregelung für die Errichtung neuer Hausbrieffachanlagen ist darin nicht zu erblicken.

Art5 StGG ist nicht Teil des Gemeinschaftsrechts.

Der Eigentumsschutz ist Teil der allgemeinen Rechtsgrundsätze, also des Primärrechts der EG; hiebei kommt der EMRK (vgl. Art1 des 1. ZPEMRK) besondere Bedeutung zu. Dennoch ist aus einer Norm der EMRK, die Teil des österreichischen

Verfassungsrechts ist, ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch als solcher nicht unmittelbar abzuleiten (vgl VfSlg 17002/2003), unter anderem schon deshalb, weil sich der gemeinschaftsrechtliche Grundrechtsschutz nach der Rechtsprechung des EuGH auf mitgliedstaatliche Rechtsakte nur bezieht, soweit sie gemeinschaftsrechtliche Rechtsakte umsetzen (mit Judikaturhinweisen). Die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bestimmung des Postgesetzes ist nicht in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht erlassen worden, sondern sie ist eine Regelung des Parlaments eines Mitgliedstaates, die autonom bloß aus Anlass anderer gesetzlicher Änderungen, die Gemeinschaftsrecht umsetzen, ergangen ist.

Siehe auch A14/06, E v 08.10.07: Kein Verstoß gegen Europäisches Primärrecht wegen Nichtbeachtung des Art1 des 1. ZPEMRK; keine Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch die aufgehobene Regelung des PostG über die Kostentragung für Hausbrieffachanlagen (vgl A20/06).

Keine Lücke im Grundrechtsschutz: Bei Stellung eines Individualantrags vor Beauftragung der Hausbrieffachanlagen hätten die Kläger den nunmehr behaupteten Schaden vermeiden können (vgl G100/05).

Entscheidungstexte

- A 20/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 20.06.2007 A 20/06
- A 14/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.10.2007 A 14/06

Schlagworte

VfGH / Klagen, Staatshaftung, Post- und Fernmelderecht, Briefkasten, EU-Recht Richtlinie, Schadenersatz, Rechtsgrundsätze

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:A20.2006

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at